

Einwohnergemeinde Krauchthal



Abwasserentsorgungsreglement und Abwassertarif (AWR)

Inkraftsetzung: 1. Januar 2015

Abwasserentsorgungsreglement (AWR)

Die Personen und Ämterbezeichnung in diesem Reglement gelten, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

I. Allgemeines

Artikel 1

Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abwässer.

² Sie projiziert, erstellt, betreibt und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen.

³ Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümern übertragen werden.

Artikel 2

Zuständiges Organ

¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates ist

a. die Tiefbau- und Umweltkommission (TUK) zuständig für:

1. die Genehmigung des Kanalisationsplans und allfälliger Spezialbauwerke (vor Baubeginn);
2. den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen auf Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes);
3. die übrigen gesetzlichen Aufgaben, soweit nicht ein anderes Organ für zuständig erklärt wird.

b. die Gemeindeverwaltung (Verwaltung) zuständig für:

1. die Prüfung der Gewässerschutzgesuche und die Erteilung oder Verweigerung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnisse der Gemeinde;
2. die Baukontrolle;
3. die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der öffentlichen Abwasser- und Versickerungsanlagen;
4. die Kontrolle des Unterhalts und der Erneuerung der Lagereinrichtungen für Hofdünger;
5. die Erhebung der für die Gebührenbemessung notwendigen Grundlagen;
6. die Kontrolle der Schlamm Entsorgung aus privaten Abwasseranlagen.

Entwässerung des Gemeindegebietes	<p>Artikel 3</p> <p>Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach der generellen Entwässerungsplanung (GEP).</p>
Erschliessung	<p>Artikel 4</p> <p>¹ Innerhalb der Bauzonen richtet sich die Erschliessung nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und nach dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.</p> <p>² Ausserhalb der Bauzonen erschliesst die Gemeinde nur öffentliche Sanierungsgebiete.</p> <p>³ In den privaten Sanierungsgebieten und bei Einzelliegenschaften erfolgen die Erstellung, der Unterhalt und die Werterhaltung der Abwasseranlagen auf Kosten der Grundeigentümer.</p>
Kataster	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen und die privaten Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster und führt diesen nach.</p> <p>² Sie erstellt zudem einen Versickerungskataster.</p> <p>³ Ferner bewahrt die Gemeinde die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der Liegenschaftsentwässerung auf.</p>
Ausführungsbewilligung	<p>Artikel 6</p> <p>Der Anschluss an die öffentliche Abwasserleitung dürfen nur von Personen oder Firmen erstellt werden, die über eine Bewilligung des Gemeinderates verfügen.</p>
Öffentliche Leitungen	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.</p> <p>² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen nach Massgabe des Erschliessungsprogrammes. Fehlt ein solches, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgern.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer.</p> <p>⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.</p>
Hausanschlussleitungen	<p>Artikel 8</p> <p>¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude mit dem öffentlichen Leitungsnetz.</p> <p>² Die Leitung zu einer Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.</p>

³ Als private Abwasseranlagen zu erstellende Leitungen gelten ebenfalls als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen sind von den Grundeigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlussleitungen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümern.

Artikel 9

Private Abwasseranlagen

Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach kantonalem Baugesetz (BauG), kantonaler Gewässerschutzgesetzgebung oder nach diesem Reglement besteht, haben die Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen.

Artikel 10

Sicherung öffentlicher Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und die anderen Eigentumsbeschränkungen zugunsten der zugehörigen Bauten und Anlagen (wie Sonderbauwerke und Nebenanlagen) werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Durchleitungsrechte und andere Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen, Bauten und Anlagen nach Absatz 1 verursacht wird, sowie von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Grundeigentümer.

Artikel 11

Schutz der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Bauten und Anlagen sind in ihrem Bestand geschützt, wenn für sie das Verfahren zur öffentlich-rechtlichen Sicherung durchgeführt worden ist.

² Bei Bauten ist in der Regel ein Abstand von 4 m gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die zuständige Kommission kann im Einzelfall einen anderen Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der öffentlichen Leitung bedürfen der Bewilligung der zuständigen Kommission. Diese kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, die den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen gewährleisten. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlich-rechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisationstechnisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks, der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Artikel 12

Gewässerschutzbewilligung

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGV).

Artikel 13

Durchsetzung

¹ Der Vollzug von Vorschriften und Verfügungen richten sich nach den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

² Die Verfügungen richten sich an die Eigentümer der Anlagen und Einrichtungen (Private).

II. Anschlusspflicht, Vorbehandlung, technische Vorschriften

Artikel 14

Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Artikel 15

Bestehende Bauten und Anlagen

Im Bereich der öffentlichen und den öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind die Hausanschlussleitungen im Zeitpunkt zu erstellen oder anzupassen, in dem die für das Einzugsgebiet bestimmten Sammelleitungen neu verlegt, saniert oder abgeändert werden.

Vorbehandlung schädlicher
Abwässer

Artikel 16

Abgänge, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der Abwasserreinigungsanlage (ARA) den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA).

Allgemeine Grundsätze der
Liegenschaftsentwässerung

Artikel 17

¹ Die Hausanschlüsse, Kanalisationen und Nebenanlagen dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Kann sich der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und die Berufserfahrung ausweisen, hat die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtheitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vorzunehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen) und für Reinabwasser (Fremdwasser / Sauberwasser wie Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) gilt:

- a. Nicht verschmutztes Regenabwasser und Reinabwasser sollen möglichst nicht gefasst werden. Wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, sind sie versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, müssen sie ins Kanalisationsnetz eingeleitet werden. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Trenn- und Mischsystems massgebend.
- b. Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser des AWA bzw. VSA.
- c. Beim Ableiten von Regenabwasser (im Trenn- oder Mischsystem) sind, sofern erforderlich, Rückhaltmassnahmen vorzusehen.
- d. Reinabwasser darf nicht der ARA zugeleitet werden. Kann es weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer oder in die Regen- oder Reinabwasserkanalisation eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

³ Im Trennsystem sind verschmutzte und nicht verschmutzte Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzwasserkanalisation bzw. ARA, Regen- sowie Reinabwasser sind in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

⁴ Im Mischsystem kann verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, jedoch nicht das Reinabwasser, in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischwasserkanalisation zugeführt werden. Das Reinabwasser ist in die Reinabwasserkanalisation einzuleiten. Ist dies nicht möglich, gilt Abs. 2, Bst. d.

⁵ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Entwässerungssystem des GEP abzuleiten.

⁶ Die Verwaltung legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat, insbesondere ob:

- im Misch- oder Trennsystem zu entwässern ist;
- eine Hausdrainage bewilligt werden kann;
- Hofflächen, Zufahrten, Wege, Plätze und dergleichen versiegelt werden können;
- Rückhalte- oder/und Versickerungsanlagen zu erstellen sind;
- nicht verschmutztes Abwasser (Regen- und Reinabwasser) versickert werden kann.

⁷ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist beim Trennsystem in die Schmutzwasserkanalisation abzuleiten. Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

⁸ Im Trennsystem sind Autowaschplätze eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzwasserkanalisation anzuschliessen.

⁹ Verschmutzte Abwässer aus Landwirtschaftsbetrieben sind nach den Anordnungen des AWA zu entsorgen.

¹⁰ Bei Privatschwimmbädern sind Duschwasser, Bassin-inhalt, Filterspül- und Beckenreinigungsabwässer in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation mit Anschluss an die öffentliche ARA einzuleiten. Die Entleerung des Schwimmbades darf nur bei Trockenwetter erfolgen.

¹¹ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen des AWA vorzubehandeln.

¹² Das AWA bestimmt den Vorfluter für die Abwässer.

Artikel 18

Waschen von Motorfahrzeugen

Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden.

Artikel 19

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

¹ Für die Planung und Erstellung von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung, wie Leitungen und Versickerungsanlagen, sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000 des VSA und des SSIV, die SIA-Norm 190 Kanalisationen, die GEP sowie die entsprechenden Merkblätter des AWA.

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückstauschutzsystemen (z.B. Rückstauklappen) zu versehen.

Kleinkläranlagen und
Jauchegruben

Artikel 20

¹ Auf Kleinkläranlagen und Jauchegruben finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die Richtlinien für Planung, Bau und Unterhalt von Jauche- und Güllengruben des AWA.

² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen braucht eine Bewilligung des AWA.

Grundwasserschutzzonen /-
areale und
Quellwasserschutzzonen

Artikel 21

In Grundwasserschutzzonen, -arealen und Quellwasserschutzzonen sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

III. Baukontrolle

Baukontrolle

Artikel 22

¹ Die Verwaltung kontrolliert während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung. Insbesondere sind Grundstückleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor der Inbetriebnahme abzunehmen. Erfolgt das Zudecken bzw. die Inbetriebnahme vorher, wird die Leitung auf Kosten des Eigentümers nochmals freigelegt.

² In schwierigen Fällen können Fachleute des AWA oder, wenn es besondere Umstände rechtfertigen, private Experten beigezogen werden.

³ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen und Vorkehren übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht von der Pflicht befreit, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu treffen.

⁴ Die Verwaltung meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Pflichten der Privaten

Artikel 23

¹ Der Verwaltung ist der Beginn von Bau- und anderen- Arbeiten rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können. Vorgängig sind die definitiven Projektunterlagen einzureichen.

² Die Anlagen und Einrichtungen vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung rechtzeitig zur Abnahme der Verwaltung zu melden.

³ Bei der Abnahme sind die nachgeführten Ausführungspläne auszuhändigen.

⁴ Über die Abnahme ist ein Protokoll auszufertigen.

⁵ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁶ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss Gebührenreglement zu ersetzen.

Artikel 24

Projektänderungen

¹ Wesentliche Änderungen eines bewilligten Projekts, insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf den Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlagen auswirkende Änderung, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Handelt es sich dabei um eine Projektänderung im Sinne der Baugesetzgebung, gelten die entsprechenden Vorschriften.

IV. Betrieb und Unterhalt

Artikel 25

Einleitungsverbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse in der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:

- feste und flüssige Abfälle
- Abwässer, die den Anforderungen der Eidg. Gewässerschutzverordnung nicht entsprechen
- giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
- feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösemittel etc. sowie Säuren und Laugen
- Öle, Fette, Emulsionen
- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mist-, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränke (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, das nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40° zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

Rückstände aus
Abwasseranlagen

Artikel 26

¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine anerkannte Entsorgungsfirma zu erfolgen. Sie sind direkt der ARA abzuliefern. Auf Verlangen sind der Gemeinde die Bestätigungen hierfür vorzuweisen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des AWA landwirtschaftlich verwertet werden.

Haftung für Schäden

Artikel 27

¹ Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften für allen Schaden, den diese infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursachen. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Anlagen durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazitätsbegrenzung der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar. Die Haftung für Schäden infolge höherer Gewalt wird ausgeschlossen.

Unterhalt und Reinigung

Artikel 28

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Das Gleiche gilt für Versickerungsanlagen.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümern oder den Benützern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann die Verwaltung nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtigen vornehmen lassen.

V. Finanzielles

Finanzierung der Anlagen

Artikel 29

¹ Die Aufgabe der Abwasserentsorgung muss finanziell selbsttragend sein. Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach den kantonalen Vorgaben.

² Die Abwasserentsorgung finanziert sich ausschliesslich mit:

- a. einmaligen und jährlichen Gebühren;
- b. Beiträgen oder Darlehen Dritter.

³ Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat den Abwassertarif (Anhang 2).

⁴ Die Abgaben und Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer.

Artikel 30

Einmalige Anschlussgebühren

¹ Die Anschlusspflichtigen haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für das Schmutzabwasser wird aufgrund der Belastungswerte nach SVGW erhoben.

³ Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen), das in die Kanalisation eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen.

⁴ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen ist eine Nachzahlung der Gebührengeschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.

⁵ Früher bezahlte einmalige Gebühren werden angerechnet, sofern die Liegenschaft innerhalb von 5 Jahren nach der Abtrennung wieder an die Kanalisation angeschlossen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

⁶ Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die Belastungswerte und die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Anschlussgesuches anzugeben und ausserdem in jedem Fall der Verwaltung unaufgefordert zu melden.

Artikel 31

Jährliche Gebühren

a Grundgebühr

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Anschlusspflichtigen eine jährliche Grundgebühr zu bezahlen. Sie wird aufgrund der installierten Belastungswerte erhoben. Sie ist auch dann geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

b Verbrauchsgebühr

² Zur Deckung der Betriebskosten haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr zu bezahlen. Diese wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt sofern keine Nebenzähler gemäss Wasserversorgungsreglement installiert sind.

³ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Nebenzähler auf eigene Kosten gemäss Wasserversorgungsreglement einbauen zu lassen.

c Regenabwassergebühr

⁴ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in die Kanalisation eingeleitet wird, kann zusätzlich eine Gebühr pro m² entwässerte Fläche erhoben werden. Das Gleiche gilt für Regenabwasser von Strassenflächen.

Industrie-, Gewerbe- und
Dienstleistungsbetriebe

Artikel 32

¹ Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Absatz 3 und 4 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Verwaltung einbauen zu lassen und zu unterhalten.

² Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn der Gemeinderat von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasser-verbrauchs erheben.

³ Bei Grosseinleiterbetrieben wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor gemäss Richtlinie erhoben.

⁴ Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Absatz 3 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt.

⁵ Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Absatz 4 anhand der Angaben der ARA.

Artikel 33

Weitere gebührenpflichtige
Tätigkeiten

¹ Für Kontrollen die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Abwasserentsorgung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Diese richtet sich nach dem Gebührenreglement.

² Geschuldet sind ferner die Auslagen, wie Reparaturkosten, Expertenonorare, Gutachten, Post-, Telefongebühren und dergleichen.

Artikel 34

Fälligkeiten
a Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen fällig. Nach Baubeginn kann eine Akontozahlung verlangt werden. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten Belastungswerte und der entwässerten Fläche berechnet. Die Schlusszahlung wird mit der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen Belastungswerte und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung sowie die Zahlungsfrist richten sich nach Absatz 1.

b jährliche Gebühren

³ Die jährlichen Gebühren sind jeweils am 30. November fällig. Auf den 31. Mai kann eine Teilrechnung gestellt werden, die sich auf die Rechnung des Vorjahres stützt.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

	Artikel 35
Einforderung der Gebühren	¹ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren gemäss VRPG eingefordert.
Verzugszins	² Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein zusätzlicher Verzugs-zins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

	Artikel 36
Verjährung	Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlichen fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts (OR) sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

	Artikel 37
Gebührenpflichtige Personen	Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

	Artikel 38
Grundpfandrecht	Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

	Artikel 39
Widerhandlungen	¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.00 bestraft. ² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen. ³ Wer ohne Bewilligung Abwasser (Schmutz-, Misch-, Regen- und Reinabwasser) in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

	Artikel 40
Rechtspflege	¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann, unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen, innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. ² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.

Artikel 41

Übergangsbestimmungen

¹ Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrössen und Gebührensätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements uneingeschränkt.

² Als Grundlage für die Berechnung der Tarife per Inkrafttreten gilt die Erhebung 2014; sofern keine Selbstdeklaration vorhanden ist, werden die Werte durch den Gemeinderat festgelegt.

Artikel 42

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

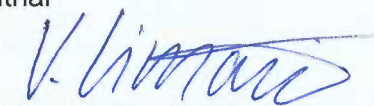
³ Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat vom 11. August 2014.

Einwohnergemeinde Krauchthal



Claude B. Sonnen
Gemeindepräsident



Valdet Limani
Verwaltungsleiter

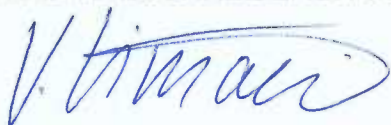
Auflagezeugnis

In Anwendung von Art. 22 Organisationsreglement (OgR) vom 1. Januar 2009 hat der Gemeinderat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 11. August 2014 beschlossen. Gemäss Art. 30 OgR wurde der Beschluss im Anzeiger Burgdorf vom 28. August 2014 und 4. September 2014 publiziert. Die Inkraftsetzung per 1. Januar 2015 wurde gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Anzeiger Burgdorf vom 9. Oktober 2014 bekannt gegeben.

Seit Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses ist gegen das vorliegende Reglement weder das fakultative Referendum ergriffen noch eine Beschwerde eingereicht worden.

Krauchthal, 10. November 2014

GEMEINDESCHREIBEREI KRAUCHTHAL



Valdet Limani
Verwaltungsleiter

Anhang: Grundlagen

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GschG) und die zugehörigen Ausführungsvorschriften

Kanton

- kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG)
- kantonale Gewässerschutzverordnung (KGV)
- Wasserversorgungsgesetz (VVG)
- Baugesetzgebung
- Gemeindegesetz (GG)
- Gemeindeverordnung (GV)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Gemeinde

- Organisationsreglement (OgR)
- Organisationsverordnung (OgV)
- Gebührenreglement
- Gebührenverordnung

Abwassertarif

Der Gemeinderat Krauchthal beschliesst gestützt auf Art. 29 ff des Abwasserentsorgungsreglements vom 1. Januar 2015 folgenden Tarif:

I. Einmalige Gebühren

Artikel 1

Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers wird nach den installierten Belastungswerten gemäss SVGW und den befestigten Flächen in m² berechnet.

a Pro Belastungswert (LU) Fr. 350.00

b zusätzlich bei befestigten Flächen über 200m² Fr. 10.00 pro m²

Im Minimum wird pro angeschlossene Baute oder Anlage Fr. 1'500.00 verrechnet.

a Ausnahmen

² Für die Berechnung der Anschlussgebühr werden nicht berücksichtigt:

- Vieh-Selbsttränke
- Garten- und Garagenventil
- Anschluss 1/2-Zoll
- Jene Anschlüsse, die sich nach einem Nebenzähler befinden und nicht in die Kanalisation abgeleitet werden.

b Landwirte

³ Bei Landwirtschaftsbetrieben werden jene Belastungswerte in Abzug gebracht, deren Abwasser in die Jauchegrube abgeleitet wird.

II. Jährliche Gebühren

Artikel 2

Grundgebühr

¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt Fr. 5.50 bis Fr. 9.50 pro installierten Belastungswert (LU).

Verbrauchsgebühr

² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.20 bis Fr. 2.20 pro m³ Wasser.

Ausnahmen

³ Art. 1 Abs. 2 Abwassertarif ist sinngemäss anwendbar.

Regenabwassergebühr

⁴ Keine Gebühr.

III. Schlussbestimmungen

Artikel 3

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der Gebühren nicht inbegriffen.

Artikel 4

Inkrafttreten

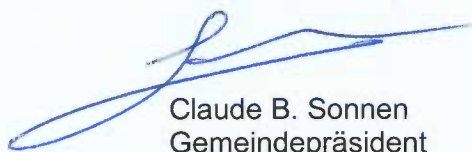
¹ Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

³ Vor Inkrafttreten fällige einmalige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrößen und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gilt der Tarif uneingeschränkt.

So beraten und angenommen durch den Gemeinderat vom 11. August 2014.

Gemeinderat Krauchthal



Claude B. Sonnen
Gemeindepräsident



Valdet Limani
Verwaltungsleiter

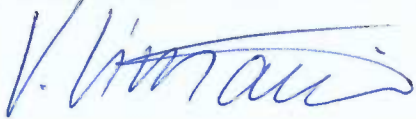
Auflagezeugnis

Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 28. August 2014 und 4. September 2014 im Anzeiger Burgdorf publiziert. Die Inkraftsetzung per 1. Januar 2015 wurde gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Anzeiger Burgdorf vom 9. Oktober 2014 bekannt gegeben.

Seit Veröffentlichung des Gemeinderatsbeschlusses ist gegen das vorliegende Reglement inkl. Tarif weder das fakultative Referendum ergriffen noch eine Beschwerde eingereicht worden.

Krauchthal, 10. November 2014

GEMEINDESCHREIBEREI KRAUCHTHAL



Valdet Limani
Verwaltungsleiter

Abkürzungsverzeichnis

ARA	Abwasserreinigungsanlage
AWA	Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern
BauG	Baugesetz
FES	Schweizerischer Städteverband / Fachorganisation für Entsorgung und Strassenunterhalt
GEP	Generelle Entwässerungsplanung
GG	Gemeindegesetz
GschG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
GV	Gemeindevorordnung
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung
KGSchG	Kantonales Gewässerschutzgesetz
LU	Loading Unit
OgR	Organisationsreglement
OR	Obligationenrecht
SSIV	Schweiz. Spenglermeister und Installateur Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
TUK	Tiefbau- und Umweltkommission
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch